

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Gemeinschaftshaus in Langweiler

Die Ortsgemeinde Langweiler hat im Juni 1996 ein Gemeinschaftshaus mit Geräteraum, Gemeinschaftsraum, Grillhütte, Toilettenanlage und Teilbereich Feuerwehr fertiggestellt.

1. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen **nicht** den Teilbereich Feuerwehr.
2. Für den Geräteraum der Feuerwehr gilt der Nutzungsvertrag mit der Verbandsgemeinde Herrstein vom 01.12.94.
3. Für alle das Gemeinschaftshaus betreffenden Angelegenheiten sind der Ortsbürgermeister, bzw. die von dem Ortsgemeinderat beauftragten Ratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat zuständig. Die verantwortlichen Ratsmitglieder für die Benutzung werden im Aushang bekannt gegeben.
4. Das Gemeinschaftshaus steht zur Verfügung:
 - für Veranstaltungen und Handlungen der Ortsgemeinde.
 - für Versammlungen der örtlichen Vereine.
 - für kulturelle, gesellige, politische und gemeinnützige Veranstaltungen- insoweit, als die baulichen Gegebenheiten dies zulassen.
 - für Familienfeiern.
 - Veranstaltungen von Ferien- oder Urlaubsgästen im Innen- oder Außenbereich
 - für sonstige Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen, die von der Gemeinde ausdrücklich zugelassen werden.
 - Für angemeldete Veranstaltungen von Jugendlichen unter 18 Jahren mit gezeichneter Einverständnis- und Haftungserklärung eines Erwachsenen.
5. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
6. Alle Benutzer des Gemeinschaftshauses haben die folgenden, zur ordnungsgemäßen Handhabung aufgestellten Regeln, zu beachten:
7. Die wöchentliche Benutzung des Gemeinschaftshauses wird durch einen gesondert aufzustellenden Belegungsplan geregelt, der bei Bedarf fortgeschrieben werden kann.

- 8.** Die Vereine haben keinen Anspruch auf Ihre Veranstaltungen, wenn die Ortsgemeinde die Räumlichkeiten selbst benötigt oder anderweitig vermietet.
- 9.** Die Ortsgemeinde behält sich die Vermietung der Räumlichkeiten im Einzelfall vor. Liegen mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Termin vor, so erhält der erste Antragsteller den Vorzug. Einheimische Interessenten erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.
- 10.** Jede Benutzergruppe hat eine verantwortliche Person zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich ist. Die jeweilige verantwortliche Person hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räumlichkeiten auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren, die Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung auszuschalten und den (die) Schlüssel bei der von der Ortsgemeinde benannten Personen abzugeben. Bei Anmietung der Räumlichkeiten durch Jugendliche unter 18 Jahren, ist eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, die verantwortlich zeichnet.
- 11.** Die benutzten Räumlichkeiten (Gemeinschaftsraum, Vorratsraum, Toiletten) und Einrichtungsgegenstände, sowie die Außen- und Brunnenanlage sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Unsauber hinterlassene Räumlichkeiten werden auf Kosten der Benutzer gereinigt. Entstandene Schäden jeglicher Art sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.
- 12.** Eine Verpflichtung zur Beheizung der Räume während der Veranstaltungen übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Ebenso besteht für die Ortsgemeinde keine Räum- oder Streupflicht.
- 13.** Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- 14.** Die Benutzer haften für alle Schäden, die nicht auf Materialfehler oder Abnutzung des Gemeinschaftshauses und seiner Einrichtung zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen des Gemeinschaftshauses und seiner Einrichtung.
- 15.** Die Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses und seiner Einrichtung sind in einer Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt. Die Benutzungsgebühren können von der Ortsgemeinde nach Bedarf fortgeschrieben werden. Eine Fortschreibung berührt die Gültigkeit der Benutzungsordnung nicht.
Nicht ortsansässige Benutzer, Gruppen oder Vereine entrichten eine Kautions. Die Höhe der Kautions wird in der Gebührenordnung festgelegt.

- 16.** Die Benutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen soll rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Einen Tag vor der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten mit Inventar an den jeweiligen Benutzer übergeben und einen Tag nach der Veranstaltung wieder übernommen. In den Benutzungsgebühren ist eine Pauschale für Heizung, Strom und Wasser enthalten. Dies gilt nicht für größere Veranstaltungen der Vereine.
- 17.** Bei größeren Veranstaltungen von Vereinen sind die Zählerstände für Strom, Wasser und Heizung (Ölstand) sind vor der Veranstaltung und danach mit einer zuständigen Person festzustellen.
- 18.** Entstandene Schäden und fehlende Gegenstände sind vom Benutzer zu ersetzen.
- 19.** Das Inventar und die Einrichtungsgegenstände sind Bestandteil des Gebäudes und dürfen nicht außer Haus benutzt oder vermietet werden. Die Stühle und Tische des Gemeinschaftsraumes dürfen nicht auf der Terrasse benutzt werden. Zum weiteren Inventar gehören 6 Bierzelt Garnituren mit Transportwagen. Diese dürfen jedoch nur unmittelbar am Gebäude benutzt werden.
- 20.** Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern und Besuchern aus der Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehen.
- 21.** Die Heizung ist nach der Benutzung auf den „frostsicheren“ Zustand am Raumthermostat zurückzustellen. Die Thermostatventile sind entsprechend zurückzudrehen.
- 22.** Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.
- 23.** Diese Benutzungsordnung wurde am 20.06.96 vom Ortsgemeinderat beschlossen und im Oktober 2006 modifiziert.

Alfred Reicherts
(Ortsbürgermeister)

BENUTZUNGSORDNUNG **für das Gemeinschaftshaus in Langweiler**

Sonderbestimmungen für die Nutzung als Jugendraum zur Benutzungsordnung

Das Gebäude kann grundsätzlich von Jugendgruppen genutzt werden!

Hierbei gelten folgende zusätzliche Bestimmungen zur Benutzungsordnung:

- Die Veranstaltung ist rechtzeitig bei dem verantwortlichen Vertreter der Gemeinde anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Hierbei ist obligatorisch mindestens eine erwachsene, erziehungsberechtigte Person eines Teilnehmers zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich zeichnet.
- An der Veranstaltung nehmen ausschließlich Jugendliche unter 18 Jahren teil, ausgenommen es handelt sich um Aufsichtspersonen, Erziehungsberechtigte, Referenten usw.
- Der Genuss und von alkoholhaltigen Getränken von Jugendlichen unter 16 Jahren und das Rauchen bei Jugendveranstaltungen sind verboten.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind unbedingt einzuhalten.
- Aus dem Raum dringender Lärm (laute Musik) ist zu vermeiden. Dies gilt besonders für die Zeit nach 22 Uhr. Beim An und Abfahren von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass der dadurch entstehende Lärm auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- Fahrzeuge (Mopeds, Roller usw.) sind nicht im Bereich hinter dem Absperrpfosten abzustellen.
- Jugendliche unter 16 Jahren haben den Raum bis 22 Uhr zu verlassen.
- Die Benutzer haben den Raum, die Toiletten, die Außenanlage und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Die Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zu verlassen und zu übergeben.
- Für entstandene Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Wandalismus zurückzuführen sind haftet der unterzeichnete Erziehungsberechtigte.
- Sollten durch unnötige Verschmutzungen Reinigungsarbeiten durch die Ortsgemeinde nach der Benutzung erforderlich werden, sind diese von dem erziehungsberechtigten Unterzeichner zu entrichten.

Sonderbestimmungen für die Nutzung als Jugendraum zur Gebührenordnung

- Unter o. g. Bedingungen ist die Nutzung des Gemeinschaftsraumes **gebührenfrei**. Bei Nutzung zu sog. Lan Partys behält sich die Ortsgemeinde eine Abrechnung der Energiekosten nach tatsächlichem Verbrauch vor.